

## § 4

(1) Die Rechnungen an die MAS und VVG werden nach Bestätigung der rechnerischen und sachlichen Richtigkeit von der Betriebsstätte mit dem Überweisungsauftrag der Deutschen Notenbank zur Regulierung vorgelegt.

(2) Vor der Einreichung sind die Rechnungen auf dem Rechnungseingangskonto zu verbuchen.

(3) Die zur Bezahlung vorgelegte Rechnung wird nach Erledigung von der Bank mit einem Regulierungsstempel versehen und der Betriebsstätte unverzüglich zurückgegeben.

(4) Bei allen übrigen Verfügungen, z. B. Zahlung von Steuern, Abgaben, Abführung von Amortisationen u. dgl. sind der Bank vorbereitete Zahlungsaufträge vorzulegen. Diesen Zahlungsaufträgen müssen die notwendigen Unterlagen, die die Zahlungsaufträge begründen, zur Einsichtnahme beigelegt werden.

## § 5

(1) Für Lieferungen und Leistungen der MAS und VEG, die nicht sofort bar bezahlt werden, sind Kopien der laufend nummerierten Rechnungen oder Rechnungsnachweislisten wöchentlich an die Bank einzureichen. Mit der Übergabe der Rechnungskopien oder Rechnungsnachweislisten an die Bank gelten die daraus resultierenden Forderungen als an die Bank abgetreten. Die Rechnungen sind mit folgendem Vermerk zu versehen:

„Zahlung hat an die Deutsche Notenbank  
.....(Ort), Konto Nr. ....  
zu erfolgen.“

(2) Das Mahnwesen verbleibt bei der Betriebsstätte. Die Mahnungen haben im fünfägigen Abstand zu erfolgen.

(3) Bareinnahmen sind mit Angaben über die Herkunft an die Bank abzuführen.

## § 6

Der interne Zahlungsverkehr innerhalb der MAS und innerhalb der VEG wird nach den gleichen Grundsätzen, wie in den §§ 4 und 5 angegeben, sinngemäß durchgeführt.

## § V

(1) Der Rahmen aller Geldbewegungen ist der bestätigte Finanzplan der Betriebsstätte, von dem die Bank eine Abschrift erhält.

(2) Für das Planjahr 1950 gilt folgendes:

a) Die Betriebsstätten der MAS reichen Abschriften folgender Teile des bestätigten Finanzplanes an die Bank ein:

Zusammengefaßten Finanzplan,

Zusammenfassung der Erlöse aus durchgeführten Arbeiten,

Kostenplan,

Ergebnisplan,

Richtsatzplan,

Verwaltungskostenplan (nur Verwaltungen),

Diesen Unterlagen ist eine Übersicht über die geplanten Einnahmen und Ausgaben, aufge-

teilt nach Monaten und gegliedert nach den im § 2 Abs. 2 genannten Sachgebieten beizufügen. Für die bei der Einreichung bereits abgelaufenen Monate sind die Ist-Zahlen in der Übersicht in einer Summe einzusetzen. Die Differenz zwischen den Endsummen des Finanzplanes und den eingesetzten Ist-Summen der abgelaufenen Monate ist auf die verbleibenden Monate aufzuteilen.

b) Die Betriebsstätten der VVG reichen ihrer Bank den zur Ergänzung des Finanzplanes aufgestellten besonderen Plan der Finanzentwicklung 1950 ein. Außerdem erhält die Bank eine Abschrift folgender Finanzplanteile:

Zusammengefaßten Finanzplan,  
Ergebnisplan,

Verwaltungskostenplan (für Vereinigungen).

(3) Die Bank ist ermächtigt, die für die Finanzierung der MAS und VEG im bestätigten Finanzplan vorgesehenen Kredite und Haushaltsmittel auszureichen.

(4) Der Bank ist es untersagt, Haushaltsmittel oder Kredite zur Finanzierung der Nichterfüllung des Einnahmeplanes oder Überschreitung des Ausgabenplanes auszureichen.

## § 8

(1) Bis zum 10. eines jeden Monats, erstmalig zum 10. Oktober 1950, meldet die Niederlassung der Bank ihrer Landeszentrale in zweifacher Ausfertigung die im vorangegangenen Monat auf dem Konto der Betriebsstätte gebuchten Einnahmen und Ausgaben, gegliedert nach dem im § 2 Abs. 2 genannten Sachgebieten. In dieser Meldung sind auch die Forderungen, ebenfalls gegliedert nach den im § 2 Abs. 2 genannten Sachgebieten, nach dem Stand vom Ende des vorangegangenen Monats aufzuführen.

(2) Von den nach Abs. 1 erstellten Meldungen fertigt die Landeszentrale der Bank in vierfacher Ausfertigung Zusammenstellungen auf der Ebene der Landesverwaltungen MAS bzw. derGVVG. Eine Ausfertigung dieser Zusammenstellungen und je eine Ausfertigung der nach Abs. 1 von den Niederlassungen erstellten Meldungen werden von der Landeszentrale der Bank an die Landesverwaltungen MAS bzw. die GVVG ausgehändigt. Die übrigen drei Ausfertigungen der Zusammenstellungen und die zweite Ausfertigung der Meldungen der Niederlassungen (Abs. 1) werden von der Landeszentrale der Bank an die Zentrale der Deutschen Notenbank in Berlin weitergegeben.

(3) Die Zentrale der Deutschen Notenbank faßt die von den Landeszentralen der Bank auf Landesebene bzw. Gebietsebene gefertigten Zusammenstellungen zu einer Gesamtzusammenstellung für den Bereich der Deutschen Demokratischen Republik, getrennt nach MAS und VVG, zusammen.

(4) Von der Gesamtzusammenstellung (Abs. 3) und den auf Landesebene bzw. Gebietsebene gefertigten Zusammenstellungen (Abs. 2) gibt die Zentrale der Deutschen Notenbank je eine Ausfertigung an

das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft,

das Ministerium der Finanzen,

die Zentrale Verwaltung der MAS bzw. dieVVG.